

Ergänzungen

- **Zuschlagspflichtige Fahrzeug- und Zubehörteile**
Abweichend von A. 2.1 Ziffer 3 AKB- Gewerbe sind zuschlagspflichtige Fahrzeug- und Zubehörteile bis zur einem Gesamtfahrzeugwert von 135.000€ mitversichert.
- **GAP Deckung**
Die GAP Deckung ist gemäß A.2. 13 AKB-Gewerbe durch einen bereits berücksichtigten Zuschlag im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung besonders vereinbart.
Abweichend von A.2. 13 AKB-Gewerbe ist die Leistung auf einen Betrag von maximal 7.500,00 Euro begrenzt.
- **Neuwertentschädigung**
Gemäß A. 2.5 Abs. 2 AKB-Gewerbe erhöht sich für einen Pkw bei einem Totalschaden, der innerhalb der ersten 24 Monate nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintritt, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeuges.
- **Abzug Neu für Alt**
Gemäß A. 2.7 Abs. 3 AKB-Gewerbe nehmen wir - mit Ausnahme der Bereifung - keinen Abzug "Neu für Alt" vor.
- **Kosten für den Austausch der Kraftfahrzeugschlösser**
Bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels durch Einbruch, Raub oder räuberische Erpressung, ersetzen wir gemäß A.6.1 Abs. 3 AKB -Gewerbe die Kosten für die zur Schadenverhütung notwendige Änderung der Fahrzeugschlösser und - schlüssel bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000,00 Euro.
- **Lawinen, Muren, Dachlawinen**
Mitversichert gelten nach A.5 Abs. 7 beschriebene Lawinen, Muren und Dachlawinen.
- **Versicherungsschutz auf Fähren**
 1. Während der Benutzung von Fähren sind innerhalb des Geltungsbereiches der AKB-Gewerbe im Rahmen der Vollkaskoversicherung folgende Schäden mitversichert: Beschädigung und Verlust des Fahrzeuges durch Aufopferung auf Anordnung der Schiffsleitung nach dem internationalen Seerecht.
 2. Beiträge zum Ausgleich von Schäden und Kosten, die nach den Havariebestimmungen des internationalen oder zuständigen Seerechts bzw. nach dem anwendbaren Frachtrecht entstanden sind, sofern sie von der jeweiligen. Reederei oder dem zuständigen Dispatcheur gefordert werden (große Havarie).

- **Zusammenstoß mit Tieren**

In Abänderung zu A. 2.2 Abs. 4 AKB-Gewerbe gilt der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert.

- **Tierbiss**

Versichert sind, anstelle von A.2.2 Abs. 5 AKB-Gewerbe, durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden. Hiervon sind im Besitz befindliche Tiere ausgenommen. Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro mitversichert.

- **Zulassungs- und Überführungskosten**

Nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden werden für die Neuzulassungskosten bis zu 100,00 Euro und für Überführungskosten bis zu 500,00 Euro übernommen, sofern das Ersatzfahrzeug wieder unter diesem Rahmenvertrag versichert wird.